

SATZUNG

der

Stiftung Deutsches Kinderhilfswerk

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Deutsches Kinderhilfswerk.

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
- a) die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland und
 - b) die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts oder Körperschaften des öffentlichen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verwirklichung der in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes festgeschriebenen Kinderrechte, wie z.B. durch
- Bildungs- und Aufklärungsarbeit, etwa durch eine Veranstaltung zum jährlichen Weltkindertag;
 - eigene und geförderte Projekte der unmittelbaren Kinder- und Jugendbeteiligung zur Umsetzung des Ziels der Partizipation;
 - Kampagnen und Förderung von Hilfsprojekten zur Bekämpfung der Kinderarmut in Deutschland;
 - Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen, beispielsweise durch Internetplattformen, die sich speziell an Kinder richten.

- Förderung der Spielraumgestaltung, unter anderem durch die Förderung von Spielplatzinitiativen, die anregungsreiche und intakte Spielräume schaffen.
- Förderung der Kinderkulturarbeit, etwa durch Förderung von kulturellen Angeboten vor Ort, welche unter der maßgeblichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen umgesetzt werden.
- die Weiterleitung von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die dem benannten Stiftungszweck dienen, insbesondere an das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. zur Verwirklichung dessen steuerbegünstigter Zwecke.

Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung mit anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Organisationen, Einrichtungen (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) oder einer geeigneten Behörde inhaltlich zusammenarbeiten, die ebenfalls Zwecke auf diesem Gebiet verfolgen. Diesen Institutionen kann die Stiftung finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach den Absätzen 1 und 2 fördern.

- (3) Die Stiftung kann zur Finanzierung ihrer Satzungsaufgaben auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, soweit hierdurch die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen beträgt EUR 1.000.000,00
- (2) Es ist gemäß dem Stiftungsgeschäft der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) in

seinem Wert ungeschmälert zu erhalten, sofern es nicht nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 verbraucht werden darf.

- (3) Das nicht zum Verbrauch bestimmte Grundstockvermögen und das Grundstückvermögen sind dem Verständnis eines ordentlichen Kaufmanns sicher und Ertrag bringend anzulegen.
- (4) Die Stiftung ist zu einem Teil als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das vom Stifter eingebrachte Grundstockvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Anerkennung der Stiftung bis zu einer Höhe von EUR 500.000,00 verbraucht werden.
- (5) Der Stiftungsvorstand darf jährlich höchstens 1/10 des zum Verbrauch bestimmten Grundstockvermögens zur Verwendung für satzungsmäßige Zwecke auskehren. Das jeweils zu verwendende Vermögen mindert sich um eingetretene Fehlbeträge und Wertminderungen des ursprünglichen Grundstockvermögens. Nicht ausgeschöpfte Beträge nach Satz 1 dürfen in Folgejahren verausgabt werden.
- (6) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig, die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Zustiftungen von natürlichen Personen werden dem Grundstockvermögen zugeführt und sind auf Dauer zu erhalten. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen können ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden oder ganz oder teilweise nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 verbraucht werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
 - b) durch den Verbrauch des Grundstockvermögens bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 500.000,00 unter Berücksichtigung der Regelungen von § 4 Abs. 5,
 - c) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das nicht zum Verbrauch bestimmte Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (4) Gewinne aus der Umschichtung von Bestandteilen des Grundstockvermögens können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die nach Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Grundstockvermögen, als auch der Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zugeführt werden kann.

§ 6 **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Vorstand und
 - b) das Kuratorium, sofern der Stifter durch Vorstandsbeschluss nach Anhörung des Vorstands der Stiftung dieses einsetzt.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstands kann von dem Vorstand oder - soweit dieses besteht - von dem Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschlossen werden. Der Vorstand kann darüber hinaus, falls der Umfang seines Arbeitsaufwands dies als angezeigt erscheinen lässt, Unterstützung durch Sachmittel und Personal erhalten, wenn die Stiftungsmittel dies zulassen.
- (4) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören. Beide Organe haften für ihre Tätigkeit nur gemäß § 31 a BGB.

§ 7 **Vorstand, Vorsitz**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Das Deutsches Kinderhilfswerk e.V. bestimmt durch Vorstandsbeschluss
- a) den/die Vorsitzende(n),
 - b) den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und
 - c) ein weiteres Vorstandsmitglied,
- die für eine Amtszeit von jeweils 5 Jahren berufen werden. Wiederberufungen sind zulässig. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen und hat ebenfalls eine Amtszeit von 5 Jahren. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung.

- (2) Ausgeschiedene Stiftungsvorstandsmitglieder sind vom Stifter unverzüglich zu ersetzen. Eine Abberufung der Mitglieder durch den Stifter ist nur aus wichtigem Grund möglich. Vor der Abberufung wird dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolgerinnen/Nachfolger weiter. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, führen die verbliebenen Mitglieder des Vorstands die unaufschiebbaren Aufgaben der Stiftungsverwaltung allein bis zur Nachwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied weiter.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Zeitablauf, die jederzeit zulässige Niederlegung sowie durch die jeweils rechtskräftige Anordnung einer Betreuung oder die Feststellung der Geschäftsunfähigkeit durch das Betreuungsgericht und den Tod.

§ 8

Aufgaben des Vorstands, Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne von §§ 26, 86 BGB. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen.
- (3) Aufgabe des Vorstands ist insbesondere
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes der Stiftung,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens, über den verbrauchbaren Teil des Grundstockvermögens (§ 4 Abs. 3) und über zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - c) die Verwendung von Zuwendungen und Zustiftungen durch letztwillige Verfügung und juristische Personen,
 - d) die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
 - e) die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde und

- f) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin, eines vereidigten Buchprüfers/einer vereidigten Buchprüferin oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, soweit dies von der Stiftungsaufsichtsbehörde verlangt wird oder sich die Stiftung der Prüfpflicht durch einen Beschluss freiwillig unterwirft.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die jeweils aktuelle Fassung ist der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu einer Sitzung ein oder fordert sie zur Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren auf. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei seiner Mitglieder in der Sitzung, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder in Ausnahmefällen im schriftlichen Umlaufverfahren. Für die Gültigkeit einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung sämtlicher Mitglieder erforderlich. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail (oder vergleichbare technischer Systeme, die eine Nachverfolgung der Abstimmung sichern) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Für die Abstimmung im E-Mail-Verfahren ist eine digitale Signatur erforderlich.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Über die Sitzungen und Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 **Kuratorium, Vorsitz**

- (1) Das Kuratorium wird durch den Stifter Deutsches Kinderhilfswerk e.V. durch Vorstandsbeschluss berufen oder abberufen.
- (2) Das Kuratorium hat mindestens fünf und bis zu 25 Mitglieder. Geborenes Mitglied ist der jeweilige Präsident des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. Die weiteren Mitglieder werden vom Stifter durch Vorstandsbeschluss berufen. Mitglieder können auch Zustifter, die eine Zustiftung beginnend ab 100.000,00 EUR auf die Stiftung übertragen und sonstige Personen des öffentlichen Lebens werden, die sich den Zielen der Stiftung verbunden fühlen und einen maßgeblichen Anteil an der Umsetzung dieser Ziele haben. Die Zustifter werden auf unbestimmte Zeit, sonstige Personen des öffentlichen Lebens werden jeweils für 5 Jahre berufen, bis die Höchstzahl der Mitglieder erreicht ist. Wiederholte Berufungen von Personen des öffentlichen Lebens sind zulässig.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Die/der Vorsitzende nimmt als Gast an den Sitzungen des Vorstands teil.
- (4) Der Widerruf der Bestellung eines Kuratoriumsmitgliedes durch den Stifter ist nur möglich, wenn es in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise gegen die satzungsmäßigen Ziele der Stiftung verstößt, der Stiftung einen Schaden verursacht oder rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, auch wenn der Vollzug zur Bewährung ausgesetzt wird.

§ 11 **Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder - in Ausnahmefällen - im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens. Hierfür gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend. Im Falle der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren müssen sich mindestens 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums am Verfahren beteiligen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an dem schriftlichen Verfahren beteiligenden Kuratoriumsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

- (3) Über die Sitzungen des Kuratoriums und Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Kuratoriumsvorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr und berät den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere, allgemeine Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel sowie die strategische Ausrichtung der Stiftung zu beschließen.
- (2) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die aktuelle Fassung ist der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Sofern ein Kuratorium berufen ist, nimmt es den Jahresbericht des Vorstands entgegen, anderenfalls der Stifter.
- (3) Der Vorstand kann bis zu zwei Personen mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen, die nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes sein dürfen. Ihnen kann eine angemessene Vergütung gewährt werden, sofern dies die Finanzen der Stiftung gestatten.

§ 14

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung,

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsvorstands, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 16) wirksam.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind die Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe unverzüglich mitzuteilen und zu belegen (etwa durch Wahlniederschriften, Bestellsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen).

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.